

SAV Aktuelle Mail-Info

Saarländischer Apothekerverein e.V.

66119 Saarbrücken / Zähringerstraße 5 / Tel. 0681/58406-0 / Fax 0681/58406-20

E-Mail: geschaeftsstelle@apothekerverein-saar.de – Internet: www.apothekerverein-saar.de

Nr. 22/2019

29.05.2019

Neuer Rahmenvertrag zum 01.07.2019 – Teil 2 von 4

Wir führen einen Informationsabend für unsere Mitglieder und interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch und laden dazu herzlich ein:

Mittwoch, 12. und alternativ 19. Juni 2019,
jeweils um 20:00 Uhr (bis ca. 22.30),
Universität des Saarlandes
Gebäude C43, Raum 21, Großer Hörsaal der Chemie
66123 Saarbrücken

Nutzen Sie die Gelegenheit zur Information aus erster Hand zum neuen Rahmenvertrag.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich!

Achtung:

Der neue Rahmenvertrag enthält umfangreiche Neuregelungen und Änderungen, die alles in allem die Abgabepaxis in der Apotheke erleichtern (soll). Wir informieren Sie ab sofort in **4 Teilen** über die wichtigsten Änderungen.

Wir informieren Sie heute über **Auswahlbereiche und Abgabefolgen** des neuen Rahmenvertrages nach § 129 Abs. 2 SGB V (RV). Es gibt zukünftig zwei „Märkte“, von denen immer nur einer Anwendung findet, d. h., dass Sie nicht mehr ggf. zwei Suchen ausführen müssen, sondern nur ein „Markt“ in einem Fenster mit vergleichbaren Preisen abgebildet wird.

1. Generischer Markt → das verordnete Arzneimittel, die austauschbaren Generika und Originale sowie die dazugehörigen Importarzneimittel

Es wird genau definiert und in der Apothekensoftware dargestellt, wann welche Auswahl aufgrund der ärztlichen Verordnung getroffen werden muss. Die **Abgabe eines Rabattarzneimittels hat weiterhin Vorrang** und unter den Rabattarzneimitteln darf frei gewählt werden. Die Austausch Kriterien sind die gleichen geblieben:

- a) gleicher Wirkstoff
- b) identische Wirkstärke
- c) identische Packungsgröße
- d) gleiche oder austauschbare Darreichungsform
- e) Zulassung für ein gleiches Anwendungsgebiet
- f) kein Verstoß gegen entgegenstehende betäubungsmittelrechtliche Vorschriften

Statt wie bisher das verordnete oder eines der drei preisgünstigsten Arzneimittel muss **bei Nichtabgabe eines Rabattarzneimittels eines der vier preisgünstigsten Arzneimittel** abgegeben werden, jedoch grundsätzlich nicht teurer als das namentlich verordnete (Preisanker!). Sind diese vier nicht lieferbar, darf das nächst preisgünstige Arzneimittel bis zum verordneten abgegeben werden. Bei Wirkstoffverordnungen gibt es naturgemäß keinen Preisanker, hier muss eines der vier preisgünstigsten Arzneimittel abgegeben werden. **Maßgeblich für die wirtschaftliche Auswahl ist immer der Apothekenverkaufspreis abzüglich der gesetzlichen Rabatte.** Ihre Apothekensoftware stellt dieses dar.

Übersicht:

kein Rabattvertrag geschlossen	→ Abgabe eines der vier preisgünstigsten AM! Bei Nichtverfügbarkeit das nächst preisgünstige AM mit Sonder-PZN und Defektbelegen.
Nichtverfügbarkeit Rabatt-AM	→ Abgabe eines der vier preisgünstigsten AM mit Sonder-PZN und Defektbelegen! Bei Nichtverfügbarkeit das nächst preisgünstige AM mit Sonder-PZN und Defektbelegen.
Dringender Fall (Akutbedarf, Notdienst)	→ Abgabe eines der vier preisgünstigsten AM, die in der Apotheke vorrätig sind, mit Sonder-PZN und Doku! Bei Nichtverfügbarkeit das nächst preisgünstige, vorrätige AM mit Sonder-PZN und Doku.
Pharmazeutische Bedenken	→ Abgabe eines der vier preisgünstigsten AM, gegen die keine pharm. Bedenken bestehen, mit Sonder-PZN und konkreter Begründung! Bei Nichtverfügbarkeit/pharmazeutischen Bedenken gegen diese, das nächst preisgünstige AM, gegen das keine pharm. Bedenken besteht, mit Sonder-PZN und konkreter Begründung.

→ Ist in all diesen Fällen keine Abgabe bis zum verordneten AM (Preisanker) möglich, darf nur nach Rücksprache mit dem Arzt ein AM abgegeben werden, das teurer als der Preisanker ist! Genaue Dokumentation über den gesamten Such-/Auswahlvorgang erforderlich mit Unterschrift und Datum!

Die Möglichkeit der Abgabe eines **Wunscharzneimittels** gibt es immer noch. Der Patient zahlt dann nach wie vor das Arzneimittel selbst und erhält zwecks Erstattung durch seine Krankenkasse eine Kopie des Rezeptes sowie ggf. einen Kassenbeleg.

2. Importrelevanter Markt → das verordnete Arzneimittel und die dazugehörigen Importarzneimittel bzw. das Originalarzneimittel

Ist die Ersetzung gegen Generika/andere Originale ausgeschlossen, weil

- ein Arzneimittel verordnet wurde, für das es **keine Generika/andere austauschbare Originale gibt**,
- die Ersetzung durch ein anderes Arzneimittel durch ein gesetztes **Aut-idem-Kreuz** ausgeschlossen wurde,
- das Arzneimittel von der **Substitutionsausschlussliste** erfasst ist,
- es sich um ein **biotechnologisches Arzneimittel** handelt, welches nicht in der Anlage 1 des RV steht,

sind **nur das Originalarzneimittel und die dazugehörigen Importarzneimittel** zu beachten. Dieses wird ebenfalls wie gewohnt in Ihrer Apothekensoftware dargestellt. Die **Abgabe eines Rabattarzneimittels hat weiterhin Vorrang** und unter den Rabattarzneimitteln darf frei gewählt werden.

Kommt eine Abgabe eines Rabattarzneimittels nicht zustande, darf ein Arzneimittel ausgewählt werden, das nicht teurer als das verordnete ist (Preisanker!). Maßgeblich ist dabei wie vorher der Apothekenverkaufspreis abzüglich der gesetzlichen Rabatte. Um das Einsparziel von 2 % zu erreichen (s. unsere Abgabehilfe „Berechnung Importquote“ aus Teil 1), sollten preisgünstige und somit quotenrelevante Importarzneimittel abgegeben werden.

Sind preisgünstige Importarzneimittel nicht verfügbar, wird die entsprechende Sonder-PZN genutzt, damit die Abgabe bis zum verordneten Arzneimittel das Einsparziel nicht beeinflusst, und es muss ein Defektbeleg aufbewahrt werden. Es gibt nun auch die Möglichkeit, durch Nutzung der Sonder-PZN einen dringenden Fall oder pharmazeutische Bedenken bei preisgünstigen Importen geltend zu machen, um die Importquote nicht zu beeinflussen. Diese Möglichkeit bestand bislang nur bei der Nichtabgabe von Rabattarzneimitteln. **Nur dann erhöht die Nichtabgabe eines preisgünstigen Importarzneimittels nicht das Einsparziel.** Auch hier besteht als letzte Möglichkeit der Abgaberangfolge nach Rücksprache mit dem Arzt ein Arzneimittel abzugeben, das teurer als der Preisanker ist.

Defektbelege nach § 2 Abs. 10 und 11 RV

Durch die Definitionen von *Lieferfähig* und *Nicht verfügbar* konnte ein großes Problem gelöst werden. Bislang galt ein Defektbeleg nur dann als ausreichend, wenn ein Nachweis über die Nichtlieferfähigkeit des Herstellers vorlag. Nun heißt es, dass der vollversorgende Arzneimittelgroßhandel (GH) lieferfähig sein muss. Die Apotheke muss je eine Verfügbarkeitsanfrage an zwei GH zum Zeitpunkt der Vorlage der Verordnung stellen. Weicht das Vorlagedatum vom Abgabedatum ab, ist das Vorlagedatum handschriftlich auf der Verordnung zu dokumentieren. Wird die Apotheke nur durch einen GH beliefert, müssen zwei Verfügbarkeitsanfragen im angemessenen Zeitraum an diesen gestellt werden. Ein angemessener Zeitraum ist vom Einzelfall abhängig: Benötigt der Patient es am gleichen Tag oder erst in zwei Wochen, wenn die alte Packung aufgebraucht ist? Kann der/können die GH das Arzneimittel nicht im angemessenen Zeitraum liefern, gilt es als nicht verfügbar. Die Apotheke erhält unmittelbar online einen Beleg über die Verfügbarkeitsanfrage mit folgenden Mindestangaben: abgefragter GH, Apotheken-IK, Zeitstempel mit Datum und Uhrzeit sowie abgefragte PZN. Dieser **muss von der Apotheke abgespeichert oder ausgedruckt werden**, da eine Archivierung seitens der GH aktuell nicht möglich ist.

Unter www.apothekerverein-saar.de finden Sie ab sofort im Bereich „Für Mitglieder“ → Arbeitshandbuch → Kapitel 3 → Spitzenverbände der GKV → Rahmenvertrag nach § 129 SGBV / gültig ab 01.07.2019 folgende Unterlagen

- Vertragstext des neuen Rahmenvertrages
- Kommentierung DAV
- Vortrag (PowerPoint-Präsentation)
- Arbeitshilfe - Berechnung Importquote
- Arbeitshilfe - generischer Markt/namentliche Verordnung
- Arbeitshilfe - generischer Markt/Wirkstoffverordnung
- Arbeitshilfe - importrelevanter Markt
- Arbeitshilfe - Packungsgrößen
- Arbeitshilfe - Packungsgrößen/dringender Fall
- Arbeitshilfe - Übersicht SonderPZN 02567024 mit neuen Faktor-Zahlen

Im nächsten Teil informieren wir Sie über die **(Mehrfach-) Abgabe** gemäß Packungsgrößenverordnung und neuem RV.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Susanne Koch
Vorsitzende

Carsten Wohlfeil
Geschäftsführer